

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg**

Nach §75 Absatz 3 Satz 1 Teil 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 38 der Friedhofssatzung hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg in der Sitzung am 30.11.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2**

#### **Gebührensschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 71) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### §4

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### §5

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### §6

##### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

##### **1. Reihengrabstätten (einschließlich Herrichtung und Grabmindestunterhaltung)**

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| a) | für Särge für 25 Jahre .....  | <b>2.337,50 Euro</b> |
| b) | für Urnen für 25 Jahre .....  | <b>1.890,00 Euro</b> |
| c) | für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Urnenhain“ für 25 Jahre.....                          | <b>1.175,00 Euro</b> |
| d) | für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Rosenhain“ für 25 Jahre.....                          | <b>1.326,00 Euro</b> |
| e) | für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Eichenhain“ für 25 Jahre<br>incl. Namenskennung ..... | <b>1.344,00 Euro</b> |
| f) | für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage „Staudenhain“ für 25 Jahre .....                       | <b>1.325,50 Euro</b> |

##### **2. Wahlgrabstätte**

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| a) | für Särge in einer Grabstätte zur eigenen Gestaltung,<br>je Grabbreite für 25 Jahre .....   | <b>1.675,00 Euro</b> |
| b) | für Särge in einer Grabstätte in Rasenlage (mit oder ohne Pflanzbeet)<br>einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre ..... | <b>2.187,50 Euro</b> |
| c) | für Särge in einer Grabstätte in Staudenlage<br>einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre .....                          | <b>2.300,00 Euro</b> |
| d) | für Särge in einer Grabstätte im Eichenhain<br>einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre .....                           | <b>2.300,00 Euro</b> |
| e) | für Särge in einer Grabstätte in Rosenlage (parkartig)<br>einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre .....                | <b>2.762,50 Euro</b> |
| f) | für Särge in einer Grabstätte in Rasenlage (parkartig)<br>einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre .....                | <b>2.662,50 Euro</b> |
| g) | für Särge in einer Grabstätte in Staudenlage (parkartig)<br>einschließlich Grabmindestunterhaltung, je Grabbreite für 25 Jahre .....              | <b>2.837,50 Euro</b> |

- h) für Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres auf dem Kindergrabfeld bis zu einer Sarglänge von 1,20 m, je Grabbreite für 25 Jahre .....**1.325,00 Euro**
- i) für Urnen in einer Grabstätte zur eigenen Gestaltung, für 25 Jahre .....**1.425,00 Euro**
- j) für Urnen in einer Grabstätte in Rasenlage (mit und ohne Pflanzbeet) einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**1.775,00 Euro**
- k) für Urnen in einer Grabstätte in Staudenlage einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**1.862,50 Euro**
- l) für Urnen in einer Grabstätte im Eichenhain einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**1.862,50 Euro**
- m) für Urnen in einer Grabstätte im Streuobsthain einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**1.775,00 Euro**
- n) für Urnen in einer Grabstätte im Eichenhain als Paargrabstätte (für bis zu 2 Urnen) einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**1.675,00 Euro**
- o) für Urnen in einer Grabstätte im Staudenhain/Stauden als Paargrabstätte (für bis zu 2 Urnen) einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**1.675,00 Euro**
- p) für Urnen in einer Grabstätte in Rasenlage (parkartig) einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**2.162,50 Euro**
- q) für Urnen in einer Grabstätte in Rosenlage (parkartig) einschließlich Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre .....**2.237,50 Euro**

### 3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a) bis q) taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung .....**20,50 Euro**
2. Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den Namen anderer Berechtigter .....**17,50 Euro**
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
  - a) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte mit mehr als drei Stellen (bis 1,2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche) einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung .....**449,00 Euro**
  - b) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer zweistelligen Sarggrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung .....**376,50 Euro**
  - c) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer einstelligen Sarggrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung .....**275,00 Euro**
  - d) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer Urnengrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung .....**231,50 Euro**
  - e) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte (mehr als 0,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche) einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung .....**201,00 Euro**
  - f) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte (bis 0,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche) einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung .....**157,50 Euro**
  - g) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Urnengrabstätte einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung .....**114,00 Euro**
  - h) der Veränderung eines Grabmals .....**17,50 Euro**

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben, das Verfüllen und die Ausschmückung der Gruft, das Abräumen der Kränze und das Entsorgen der überflüssigen Erde.

#### 1. Für eine Sargbestattung

- a) in einer Reihengrabstätte ..... **733,50 Euro**
- b) in einer Wahlgrabstätte bis zu einer Sarglänge von 1,2 m. .... **287,50 Euro**
- c) in einer Wahlgrabstätte ab einer Sarglänge von 1,2 m ..... **798,00 Euro**
- d) in einer Wahlgrabstätte ab einer Sarglänge von 1,2 m bei der Verwendung eines übergroßen Sarges (entspr. § 8 Abs.3 Friedhofssatzung)..... **947,50 Euro**

#### 2. Für eine Urnenbeisetzung

- a) im Streuobsthain nach 1.2m bei Mitwirkung eines Bestattungsinstituts..... **93,50 Euro**
- b) im Streuobsthain nach 1.2m ohne Mitwirkung eines Bestattungsinstituts ..... **149,00 Euro**
- c) bei allen anderen Grabarten bei Mitwirkung eines Bestattungsinstituts..... **252,00 Euro**
- d) bei allen anderen Grabarten ohne Mitwirkung eines Bestattungsinstituts ..... **307,50 Euro**

### IV. Sonstige Gebühren

#### 1. Für die Herrichtung von Sarggrabstätten nach Sargbestattungen oder nach der ersten Urnenbeisetzung

- a) in Grabstätten nach I.2. a ..... **186,50 Euro**
- b) in Grabstätten nach I.2. b ..... **191,00 Euro**
- c) in Grabstätten nach I.2. c) bis d) und p)..... **200,00 Euro**
- d) in Grabstätten nach I.2 e..... **315,50 Euro**
- e) in Grabstätten nach I.2 f ..... **286,50 Euro**
- f) in Grabstätten nach I.2 g..... **300,00 Euro**
- g) in Grabstätten nach I.2 h..... **120,00 Euro**

#### 2. Für die Herrichtung von Urnengrabstätten bei Erwerb

- a) in Grabstätten nach I.2. i ..... **130,50 Euro**
- b) in Grabstätten nach I.2. j ..... **133,50 Euro**
- c) in Grabstätten nach I.2. k) bis l) ..... **140,00 Euro**
- d) in Grabstätten nach I.2. m ..... **1.039,50 Euro**
- e) in Grabstätten nach I.2 n inkl. Namenskennung..... **90,50 Euro**
- f) in Grabstätten nach I.2 o..... **105,00 Euro**
- g) in Grabstätten nach I.2 q..... **220,50 Euro**

3. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration \* ..... **68,50 Euro**

4. Sach- und Dienstleistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle..... **169,00 Euro**

5. Benutzung des Urnenabschiedsraumes \* ..... **68,50 Euro**

6. Benutzung der elektrischen Hebeeinrichtung für Särge..... **28,00 Euro**

7. Benutzung des Abschiedsraumes zur Aufbahrung ..... **68,50 Euro**

8. Versand einer Urne..... **51,50 Euro**

9. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Grabmalinschrift bei einer Beisetzung in den Gemeinschaftsgrabanlagen Rosenhain und Urnenhain inkl. des Anteils an den Grabmalkosten ..... **187,50 Euro**

10. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Namenskennzeichnung nach einer Beisetzung im Streuobsthain.

Die Gebühr umfasst die Inschrift des Vor- und Nachnamens sowie die Angabe des Geburts- und Sterbejahres.....**116,50 Euro**

11. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Namenskennzeichnung nach einer Beisetzung im Staudenhain oder in der Staudenurnenpaargrabstätte.

Die Gebühr umfasst die Bronzegusstafel mit Gravur des Vor- und Nachnamens sowie der Angabe des Geburts- und Sterbejahres inkl. des Anteils an den Grabmalkosten.....**580,50 Euro**

\* entfällt bei Trauerfeiern anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Ev.-Luth. Kirche

#### **V. Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung eines Sarges (Freilegung bis zur Oberkante des Sarges) .....**2.581,50 Euro**

2. Für die Ausgrabung einer Urne.....**419,00 Euro**

#### **VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für Grabstätten, bei denen nach altem Recht noch keine Vorauszahlung der Gebühren anlässlich des Erwerbs der Grabstätte oder anlässlich

einer Bestattung erfolgt ist, pro Grabstelle und Jahr .....**34,00 Euro**

#### **§7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§8 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 5.12.2023 (Az.: A-Mr 1.5-4703) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg  
- Die Verbandsversammlung -

L.S.

\_\_\_\_\_

Pastorin Corinna Peters-Leimbach (Vorsitzende)

\_\_\_\_\_

Albrecht Schmidt-Sondermann (Mitglied)